

**Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Dessau-Roßlau zum 31. Dezember 2019 vom 10.09.2025 (übergeben am 10.09.2025)**

Mit dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Dessau-Roßlau zum 31.12.2019 erteilt das Rechnungsprüfungsamt folgenden uneingeschränkten mit Anmerkungen bzw. Hinweisen versehenen Bestätigungsvermerk.

„Unsere Prüfungen haben zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des JA geführt.

Nach der Beurteilung des RPA aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der verkürzt erstellt JA den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, vorbehaltlich der noch zu erstellenden Inventur, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt.“

Mit der nachfolgenden Stellungnahme setzt sich die Stadt mit den darin aufgeworfenen Einzelsachverhalten auseinander. Dabei sind die im Prüfbericht aufgeworfenen Feststellungen kursiv zitiert und die Stellungnahme darunter ausgewiesen.

**Seite 8**

*„Bei der Durchführung der Prüfung des JA 2019 war festzustellen, dass die von der Rechnungsprüfung im Rahmen der Prüfung der EÖB und der JA 2013 bis 2018 gegebenen Hinweise noch nicht mit der notwendigen Konsequenz umgesetzt wurden, was im Wesentlichen auf die zeitliche Überschneidung zwischen Aufstellung und Prüfung der JA zurückzuführen ist.“*

Das kann nur bestätigt werden. Mit der Übergabe des Prüfberichtes für den JA 2019 im September 2025 waren die Jahresrechnungen bis 2023 bereits erstellt, so dass eine Berücksichtigung einzelner Hinweise frühestens beim Jahresabschluss 2024 möglich wäre. Ähnlich verhält sich dies in den Vorjahren.

Dem Rechnungsprüfungsamt liegen derzeit die aufgestellten Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2024 zur Prüfung vor.

**Seite 12**

*„Von einer uneingeschränkten geordneten Haushalts- und Wirtschaftsführung kann dann nicht gesprochen werden, wenn deren Grundlage – auch für die Aufstellung des Haushaltsplanes – fehlt, nämlich die Aufstellung der JA.“*

Diese Einschätzung wird anerkannt. Mittlerweise sind die Jahresabschlüsse bis 2024 aufgestellt und damit hat die Stadt diese Situation deutlich verbessert.

*„Zentrale Vorgaben, die für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bedeutend sind, wurden nicht durchgehend sachgemäß angewendet. Insbesondere trifft dies für die Inventur zu. Deren Aufgabenwahrnehmung erfolgte teilweise ohne einheitliche Systematik durch die Fachämter und dort nach selbst gewählten Verfahren. Der Bereitschaft für entsprechende Zuarbeiten wurde aber auch nicht die erforderliche Priorität eingeräumt, wie sie im Umstellungsprozess erforderlich gewesen wäre. Die Grundsätze der Vollständigkeit und Richtigkeit der Ergebnisse sind wegen fehlender Dokumentation und Kontrolle über die Verfahren nur mangelhaft befolgt worden.“*

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 sowie zu den Jahresabschlüssen 2013 bis 2018 dargestellt, hat die Stadt Dessau-Roßlau im Jahr 2007 schrittweise mit der Durchführung einer Inventur begonnen. Das Inventar wurde zum Stichtag der Eröffnungsbilanz fortgeschrieben. Grundlage waren die BV/444/2010/II-20 und die BV/412/2012/II-20. Es liegen Buchinventuren zum Stichtag 01. Januar 2013 vor. Diese begründen sich aus Bestätigung der Ämter und sonstigen Belegen.

Da die Stadt Dessau-Roßlau vor der Umstellung auf die Doppik kein Inventarverzeichnis führte, ist die Bestandsaufnahme zum 01.01.2013 als Inventur zu sehen.

*„Die Stadt hat bezüglich ihres immobilien Vermögens durchweg eigene Grundstücke gebildet. Zu großen Teilen war diese Bildung nicht zweckmäßig. An diesem Prozess waren drei Ämter beteiligt. Offensichtliche Abstimmungsprobleme führten letztendlich dazu, dass die Grundstücksbildung mit der ursprünglichen Flurstückdatenbank nicht mehr darstellbar ist, da keine Abgleiche vorgenommen worden sind.“*

Wie bereits in unseren Stellungnahmen zu den Berichten über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 sowie zu den Jahresabschlüssen 2013 bis 2018 beschrieben:

Für den Grund- und Boden waren zu Beginn des Erfassungsprozesses keine gepflegten Inventarverzeichnisse vorhanden. Zur Bewertung des unbeweglichen Sachanlagevermögens wurde deshalb für den Grund und Boden in der BV/350/2009/II-20 folgendes festgelegt:

*„Da die Bewertung der Flurstücke auf Grund der vielen Überschneidungen hinsichtlich der Nutzungsarten zu sehr ungenauen Ergebnissen führt, wurde für die Stadt die Festlegung getroffen, auf Basis der topografischen Gegebenheiten (nach Stadtgrundkarte) Grundstücke zu bilden, deren Bewertung einfacher und genauer im Vergleich zur Flurstücksbewertung ist.“*

Im Festlegungsprotokoll vom 27.5.2011 unter Anwesenheit des RPA ist dokumentiert, dass Konsens zur Grundstücksbildung erzielt wurde. Warum diese Grundstücksbildung als nicht zweckmäßig erachtet wird, kann nicht nachvollzogen werden. Denn erst mit der Grundstücksbildung wurde es möglich, die nutzungsbezogene Bewertung stringent und effizient umzusetzen.

*„Nach den aktuell vorliegenden Informationen aus der BV/228/2024/II-20 „Erweiterung der Erleichterungen bei der Aufstellung der JA 2022 bis 2025 und Umsetzungsplan“ ist erst mit der Aufstellung des JA 2026 eine erstmalige Inventur vorgesehen. Wie wir bereits in der Mitzeichnung zur vorgenannten BV festgestellt haben, ist diese Vorgehensweise rechtswidrig.“*

Wie in der BV/228/2024/II-20 erklärt, stehen der Stadt Dessau-Roßlau im Aufholprozess der Erarbeitung der Jahresabschlüsse keine freien Kapazitäten für eine körperliche Bestandsaufnahme zur Verfügung. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2026 ist eine vorschriftsgemäße Inventur des beweglichen Vermögens vorgesehen.

#### **Seite 14**

*„Die JA ab dem Jahr 2013 bis zur Durchführung einer vorschriftsmäßigen Inventur können dadurch nur als „vorläufig“ eingestuft werden.“*

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Inventur keine wesentlichen Änderungen des Vermögensbestandes nachgewiesen werden und insofern werden die damit verbundenen Auswirkungen als gering eingestuft.

*„Die Dokumentation einzelner Bilanzpositionen war anhand der im zentralen digitalen Bewertungsordner von Amt 20 hinterlegten Unterlagen sowie der begründenden Unterlagen im H&H nicht immer umfassend gegeben... Teilweise lagen keine prüffähigen Unterlagen vor. Diese mussten im Verlauf der Prüfung abgefordert bzw. erstellt werden. In einigen Fällen lag auch bis zum Abschluss der Prüfung des JA keine ausreichende Dokumentation vor.“*

Auf diese pauschale Aussage kann die Stadt nicht konkret Stellung nehmen, da unklar ist, welche konkreten Sachverhalte hier gemeint sind.

*„Mit dem ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss, sind wesentliche Bilanzwerte, Geschäftsvorfälle und Entwicklungen nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren. Erforderliche Unterlagen, Nachweise, Angaben und Begründungen, die für eine sachliche und rechnerische Nachvollziehbarkeit der Wertansätze erforderlich sind, sollten künftig in einem zentralen digital eingerichteten Ordner von Amt 20 eingestellt oder hinterlegt werden.“*

Uns ist keine gesetzliche Regelung bekannt, dass zur Dokumentation der Jahresabschlüsse ein einheitlicher Ordner „Jahresabschluss“ gepflegt werden muss. Das Buchwerk, welches sich im proDoppik inklusive der begründeten Unterlagen befindet, stellt die einzelnen Buchvorgänge dar. Das RPA kann weitere konkrete Fragen an Amt 20 richten, sollten die begründenden Unterlagen nicht ausreichend sein.

*„Weiterhin bleibt festzustellen, dass die Dokumentation der Bewertung, insbesondere in Teilen der Kunst- und Kulturgegenstände, unzureichend ist. Die Nachvollziehbarkeit der ermittelten Werte, wie bspw. in der Anhaltischen Gemäldegalerie, dem Museum für Naturkunde und Vorgeschichte und dem Museum für Stadtgeschichte ist aufgrund der teilweise fehlenden sachgerechten Dokumentation nicht gegeben.“*

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 beschrieben:

Im Bereich Kunst- und Kulturgegenstände wurde durch das Kulturamt und seine Einrichtungen ein langer Zeitraum benötigt, das Inventar aufzunehmen und gemäß den aufgestellten Richtlinien zu bewerten. Um im Jahr 2018 Werte in die EÖB aufnehmen zu können, wurde eine Vollständigkeitserklärung der jeweiligen Leiter der Kultureinrichtungen nach Aufnahme und Bewertung des Inventars abgefordert und vorgelegt. Diese Erklärung bildete die Grundlage für die Aufnahme der Ergebnisse in die EÖB. Es verstößt nicht gegen die Bewertungsrichtlinie unterschiedliche Wertermittlungsverfahren, für unterschiedliche Vermögensgegenstände heranzuziehen. In der Regel wurden die Bewertungen durch sachkundige Mitarbeiter oder Einrichtungsleiter vorgenommen und in Listen dokumentiert. Diese Mitarbeiter verfügen durch jahrelange Berufserfahrung über die nötige Sachkunde. Sollten sich bei der Prüfung der EÖB im Bereich der Kunst- und Kulturgüter konkrete Fehler ergeben haben, können diese mit den nächsten Jahresabschlüssen korrigiert werden.

#### **Seite 35/36**

*„Es wird durch das RPA empfohlen, aussagefähige Anlagen, nicht nur Stapelauszüge, im H&H zur besseren Nachvollziehbarkeit der Veränderungen zu hinterlegen. Hierzu wurden u.a. auch Unterlagen vom IT-Referat abgefordert. Welche jedoch unvollständig waren.“*

Es ist typisch, dass die Vorträge der Bilanzkonten in Summe vorgenommen werden, da es sich dabei lediglich um einen Vortrag der Bestände der einzelnen Produktkonten handelt. Diese werden regelmäßig von der Geschäftsbuchhaltung übernommen, damit die Anfangs- und Endbestände der Finanzbuchhaltung mit der Anlagenbuchhaltung übereinstimmen. Sollte dem nicht so sein, würde im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen ein Fehler aufgezeigt werden. Wozu in 2019 auf dem Produktkonto begründende Unterlagen aus einem Fall aus z. B. 2013 benötigt werden sollen, erschließt sich uns nicht, da der Vorgang nicht in das Haushaltsjahr gehört und somit differenziert betrachtet werden muss.

#### **Seite 36**

*„Bereits zum JA 2017 erfolgte durch das RPA eine Nachfrage bei mehreren Fachämtern (Amt 50, Amt 65, Amt 61) der Gleichstellungsbeauftragten und dem Dezernatsbüro IV zu einer erforderlichen Vereinbarung für eine Anzahlung unter dem Konto 0191380 für immaterielle Vermögensgegenstände, hier Zuschuss an den Verein „Sozial-kulturelles Frauenzentrum Dessau e.V.“ für Brandschutzmaßnahmen (Rettungsweg). Dieser Zuschuss bezog sich auf die HHJ 2017, 2018 und auch 2019 u.a. mit Umbuchungen. Es handelt sich im vorliegenden Fall um ein Erbbaugrundstück, bei dem eine Vereinbarung aufgrund des Zuschusses für die Berücksichtigung und Ermittlung der Entschädigungssumme bei Beendigung des Erbbaurechtes erforderlich ist. Angesichts der Rückmeldungen durch die Fachämter muss das RPA das Fazit ziehen, dass ein solche Vereinbarung nicht vorliegt. Es ist*

*weiterhin nicht erkennbar, dass durch ein Fachamt hier nachträglich die Zuständigkeit gesehen wird und eine entsprechende Vereinbarung nachgeholt wird. Aufgrund dessen wird durch das RPA erneut empfohlen zum vorliegenden Sachverhalt nachträglich eindeutige Festlegungen zur Zuständigkeit für diese Vereinbarung zu treffen, um finanziellen Schaden für die Stadt abzuwenden.“*

Mit Schreiben vom 25. Februar 2025 und 12.01.2026 wurde die Festlegung einer Zuständigkeit für diese nachträgliche Vereinbarung erbeten. Eine Antwort dazu steht bisher aus.

### **Seite 37**

*„Mit dem neuen Kontenrahmen LSA vom 01.01.2025 ist vorgesehen, künftig die Grundstücke in Entwicklung im Anlagevermögen unter dem neuen Konto 0241 gesondert abzubilden (Verweis auf Runderlass MI LSA vom 16.12.2024). Die in Rede stehenden Grundstücke mit einem Wertumfang von nunmehr 24.104.239,81 EUR werden im JA der Stadt im Anlagevermögen unter dem Konto 0291010 sonstige unbebaute Grundstücke nachgewiesen.“  
Das RPA bitte um Korrektur und Überprüfung der Bilanzposition bis spätestens zum JA 2025.“*

Bereits zum Prüfbericht zur Jahresrechnung 2018 wurde wie nachfolgend dargestellt Stellung genommen.

Mit der Veröffentlichung des Runderlasses „Bilanzierung von Grundstücken in Entwicklung“ vom 16.12.2024 ist eine Umbuchung der o. g. Grundstücke vom Anlagevermögen in das Umlaufvermögen nicht mehr notwendig. Da im Kontenrahmenplan ab 01.01.2025 das neue Konto 0241 „Grundstücke in Entwicklung“ zur Verfügung steht, erfolgt im Zuge der Bearbeitung der Jahresrechnung 2025 eine Umbuchung der Grundstücke, die in den benannten Anlagearten zugeordnet sind. Vorab erfolgt diesbezüglich eine Abfrage beim Fachamt auf Vollständigkeit. Eine Anpassung der Anlage 17 Anlage 2 Punkt 5 zur VAO 09 wird entsprechend erfolgen.

### **Seite 39**

*„Weiterhin wurde dem Bestandskonto 0321300 die Inventarnummer 46701 Containeranlage der Regenbogenschule zugeordnet, hingegen der Container der Grundschule Waldstraße Inventarnummer 43794 wurde dem Sachkonto 082150 zugeordnet.“*

Bei den beiden benannten Containern der Inventarnummern 00046701 und 00043794 handelt es sich um zwei unterschiedliche Sachverhalte. Die Containeranlage der „GS Waldstraße“ (Inventar 00043794) wurde auf bereits vorhandenen Betonplatten (Schulhofbereich) und mit Holzbalken abgestellt und ist daher nicht mit dem Erdreich fest verbunden. Die Containeranlage der Regenbogenschule“ (Inventar 00046701) ist fest mit dem Erdreich verbaut. Daher ist diese Containeranlage als teilmassives Gebäude inventarisiert (AN 345095).

## Seite 41

*„Im Rahmen der Prüfung war festzustellen, dass die Nachvollziehbarkeit der ermittelten Werte, Antiquitäten und Kunstgegenstände in Gesamthöhe von 195.785.324,37 EUR, insbesondere in der Anhaltischen Gemäldegalerie, dem Museum für Naturkunde und Vorgeschichte und dem Museum für Stadtgeschichte aufgrund der fehlenden sachgerechten Dokumentation nicht gegeben war. Die Dokumentation muss so beschaffen sein, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick verschaffen kann. Im Rahmen einer Inventur können die grundsätzlichen Defizite in der Dokumentation und der Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Bewertungen beseitigt werden.“*

*„In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt zum 1. Januar 2013.“*

In diesem Zusammenhang verweisen wir ebenfalls auf unsere Stellungnahmen zur Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 und zu den Jahresabschlüssen 2013 bis 2018.

Wie in der BV/228/2024/II-20 erklärt, stehen der Stadt Dessau-Roßlau im Aufholprozess der Erarbeitung der Jahresabschlüsse keine freien Kapazitäten für eine körperliche Bestandsaufnahme zur Verfügung. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2026 ist eine vorschriftsgemäße Inventur des beweglichen Vermögens vorgesehen.

## Seite 42

*„Mit Bericht über die überörtliche Prüfung der EÖB der Stadt durch den LRH vom 20. Februar 2024 wurde festgestellt, dass es noch weitere beschilderte Alleen im Stadtgebiet gibt (wie z.B. die Gropius- und Ebertallee) hier ist zu prüfen, ob ebenfalls eine Erfassung und Bewertung als übriges Denkmal erfolgt.“*

Nach erhaltenen Zuarbeiten des Umweltamtes wurden zu den beiden bestehenden Alleen noch 12 weitere im Zuge der Bearbeitung der Jahresrechnung 2024 als „übriges Denkmal“ ergänzt.

## Seite 46

*„Die Stadt weist im JA nicht die einzelnen Posten der Ausleihungen aus. Aufgrund der Bilanzklarheit empfiehlt das RPA, diese wie folgt darzustellen:*

-	Industriehafen Roßlau GmbH	69.124,06 EUR.“
---	----------------------------	-----------------

Wie bereits in unseren Stellungnahmen zum Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 und zu den Jahresabschlüssen 2013 bis 2018 beschrieben:

Sowohl in der Vermögensrechnung als auch in den Erläuterungen zu den Bilanzpositionen sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Bilanzpositionen benannt, das gilt auch für die Ausleihungen.

## Seite 49

*„Bei der stichprobenartigen Prüfung des Kontos 1711000 / Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen wurde anhand der Belege für Einzahlungen von Eintrittsgeld Seniorenwoche festgestellt, dass die vereinnahmten Beträge nicht nachvollziehbar dokumentiert waren.*

*Für das RPA ist anhand der Unterlagen nicht ersichtlich, ob und wie im Fachamt die Annahme von Zahlungen außerhalb der Stadtkasse geregelt ist (hier fehlende Einrichtung einer Einzahlungskasse gem. VAO Nr. 05 Punkt 2.3). Eine Stellungnahme von Amt 50 zu den Einzahlungen ohne Dokumentation lag bis zum Abschluss der Prüfung de JA nicht vor.“*

Im vorliegenden Fall ist durch die Stadtkasse der Hinweis auf die fehlende Einzahlungskasse an das Fachamt ergangen. Das Bargeld wurde dennoch durch die Stadtkasse angenommen und verbucht. Eine Anfrage diesbezüglich an das Sozialamt blieb unbeantwortet. Der Vorgang wurde zum Anlass genommen, bei der Einzahlung von Bargeld in der Stadtkasse durch städtische Mitarbeiter, das Vorhandensein einer Einzahlungskasse als Voraussetzung für die Annahme des Bargeldes zu definieren.

## Seite 53

*„Für die Einzahlungskassen kann daher nicht gewährleistet werden, dass alle mit ihrem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bestand in der Stadtkasse eingezahlt wurden. Die Vollständigkeit des Bargeldbestandes im JA 2019 kann somit nicht nachvollzogen werden.“*

Wie bereits mehrfach dargelegt, liegen die Einnahmekassen in der Verantwortung der Amtsleiter. In der VAO 05 und in der Dienstanweisung zur Jahresrechnung wird zur Abrechnung der Einzahlungskassen hingewiesen bzw. aufgefordert. Ebenso wird seit 2020 durch die Stadtkasse im Dezember ein Bestätigungsschreiben abgefordert, in dem die Ämter bestätigen, dass alle Einzahlungen und Handvorschüsse abgerechnet wurden.

*„Generell wird darauf hingewiesen, dass künftig die Kontobestätigungen der liquiden Mittel dauerhaft für Dritte in einem zentralen Ordner von Amt 20 zur Bewertungsdokumentation zu hinterlegen sind.“*

Die Kontoauszüge zum 31.12. werden ab der Jahresrechnung 2020 in einem separaten Ordner unter \\w2k19dat1\Amt20\Jahresabschluss\ mit direktem Zugriff für das RPA hinterlegt.

Liegt kein Auszug zum 30.12./31.12. vor, werden Saldenbestätigungen abgefordert. Ab dem Jahr 2024 werden die Kontoauszüge und bei Bedarf Saldenbestätigungen im Fachaktenschrank unter HKR-Listen elektronisch abgelegt und archiviert.

## Seite 64

*„Im Rahmen der EÖB wurde eine Rückstellung für eine Langzeitfilmdokumentation – Entstehung und Schaffensperiode des Bauhauses und der Meisterhäuser – der Siddiquie-Filmproduktion gebildet, welche lt. Werkvertrag von 2003 mit entsprechender Verlängerung bis 2010 zum Abschluss kommen sollte. Im Jahr 2018 ist der Auftragnehmer verstorben und die Forderung bzw. die Filmrechte sind an die Erben übergegangen. Bis heute erfolgt keine Entscheidung zur weiteren Verfahrensweise. Die Stadt ist bemüht, das vorhandene Filmmaterial an das Stadtarchiv oder zumindest Bundesarchiv zu übergeben oder auch Nutzungsrechte zu erwerben.“*

Die letzte Stellungnahme des Fachamtes datiert vom 16.04.2024. Das Fachamt wurde zum 12.01.2026 erneut zur Stellungnahme aufgefordert. Eine Antwort dazu liegt bisher nicht vor.

## Seite 66

*„Es wird darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung im Konto 2841800 (im Bericht von Amt 20 Seite 49) bezogen auf die angeführte Gesetzlichkeit richtigerweise Sachenrechtsbereinigungsgesetz lauten muss.“*

Die Änderung der Kontenbeschriftung wurde übernommen und ist ab dem Bericht zur Jahresrechnung 2023 ersichtlich.

## Seite 70

*„Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten (u. a. im Rahmen von Baumaßnahmen, Entwicklungspflege) werden im JA unverändert in Gesamthöhe von 77.816,46 EUR ausgewiesen. Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung war festzustellen, dass sich auf den entsprechenden Konten Sicherheitseinbehalte aus Maßnahmen der Jahre 2007 bis 2010 befinden, deren Gewährleistungsfrist bereits abgelaufen war. Bereist mit dem JA 2013 wurde darauf hingewiesen, dass die Fachämter im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu prüfen haben (Verweis auf die entsprechenden Regelungen in der DA zum JA), inwieweit die Bestände auf den Konten noch berechtigt sind oder bereits verjährt sind und ob eine Bereinigung erfolgen kann (Auszahlung an die entsprechende Firma oder zurück in den Haushalt).“*

Die Geschäftsbuchhaltung forderte die Fachämter immer wieder zur Bereinigung der alten Sicherheitseinbehalte (SEB) auf. Diese Bereinigung der SEB aus kameralen Zeiten stellte sich für die Fachämter allerdings aus verschiedenen Gründen als schwierig heraus.

Anfangs war teilweise unklar, welchem Amt die einzelnen Maßnahmen zuzuordnen waren, da es zwischenzeitlich neue doppische Produktkonten und auch Strukturänderungen bei den Fachämtern gab. Die Haushaltssachbearbeiter waren mit dem laufenden Buchungsgeschäft und anderen Aufgaben im Zuge der Jahresabschlussarbeiten durchaus ausgelastet. Außerdem waren sie auf die Hilfe der

verschiedenen Sachbearbeiter angewiesen, die die alten Maßnahmen teilweise nicht mehr kannten. Zwischenzeitlich gab es dann noch die neue Aussage des Rechtsamtes, dass SEB nicht automatisch verjähren, sondern wir als Stadt unabhängig des Zeitraums zu prüfen haben, ob die SEB noch an die Firmen ausbezahlt sind. Deshalb nahmen die Prüfung und Bereinigung dieser Vorgänge viel Zeit in Anspruch. Es wird nunmehr kontinuierlich daran gearbeitet.

Die bisher noch offenen Verbindlichkeiten aus alten SEB wurden bis zum Jahr 2024 im Wesentlichen abgearbeitet und bereinigt.

*Im Bericht von Amt 20, Seite 25 wird der Bestand der Schulden zum 31.12.2019 mit 907.315,28 EUR angegeben. Bei der Differenz zu den Beträgen im H&H i. H. v. 5.570,42 EUR handelt es sich um einen Auszahlungsfehler, der im HHJ 2023 korrigiert wurde.*

Für den Kredit gegenüber dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld wurden 2018 273.576,77 EUR ausgezahlt. Der Landkreis als auch die Stadt waren der Annahme, dass 5.570,42 EUR zu viel ausgezahlt wurden. Mit der 2. halbjährlichen Abforderung in 2018 wurde dieser Betrag korrigiert. Neben dem Zahlbetrag, wurde auch den Bestand der Verbindlichkeiten entsprechend den tatsächlich gezahlten Beträgen in 2018 korrigiert (um 5.570,42 EUR auf 1.573.047,69 EUR).

Im Jahr 2022/2023 wiederum wurde durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld richtigerweise festgestellt, dass die Korrektur aus 2018 hätte gar nicht erfolgen müssen. Die in 2018 vorgenommene Korrektur wurde per Anordnung in 2023 wieder rückgängig gemacht.

Im Ergebnis dessen ist festzustellen, dass sich der korrekte Betrag für die Restschuldenbestände per 31.12.2019 auf 912.885,70 EUR beläuft.

## Seite 71

*„Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen kreditorische Debitoren betragen zum 31. Dezember 2019 558.781,85 EUR und haben sich gegenüber dem JA 2018 um 55.519,49 EUR verringert. Auf unsere Ausführungen in den JA 2013 und 2014 zur vollständigen und korrekten Umgliederung und Bilanzierung der negativen Salden, der kreditorischen Debitoren und der debitorischen Kreditoren unter Anwendung der FAQ 2.18 vom 12.01.2021 de MI LSA wird verwiesen.“*

Der Charakter der jeweiligen negativen Forderungen und Verbindlichkeiten waren maßgeblich für die Zuordnung. Insoweit wurden öffentlich-rechtliche debitorische Verbindlichkeiten dem Kontobereich 16, privatrechtliche debitorische Verbindlichkeiten dem Kontobereich 17 zugeordnet. Die Zuordnung der kreditorischen Forderungen wurden nach der Struktur der Verbindlichkeiten (Kontenbereich 35 – Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Kontenbereich 36 – Verbindlichkeiten aus Transferleistungen und 37 – sonstige Verbindlichkeiten) bewertet und entsprechenden im Jahresabschluss ausgewiesen.

Entsprechend des Hinweises des Rechnungsprüfungsamtes wird ab dem Jahresabschluss 2021 der Ausweis der debitorischen Kreditoren beim Konto 1721 und der kreditorischen Debitoren beim Konto 3799 erfolgen.

Im Übrigen ist die Umgliederung der debitorischen Kreditoren und der kreditorischen Debitoren Bestandteil der BV 228/2024/II–20 zur Erleichterung der Aufstellung der Jahresabschlüsse.

**Seite 74**

„Negativ anzumerken ist, dass bei den Buchungen für den passiven RAP VD 16 (Erträge aus Mieten – Fremdbelegung) keine Unterlagen im Archiv zur Dokumentation hinterlegt waren.“

Da keine konkrete Anordnung benannt ist, konnten nur stichprobenartig Mieterträge VD 16 mit RAP geprüft werden. Bei allen waren rechnungsbegründende Unterlagen im Archiv hinterlegt. Die Anmerkung vom RPA ist deshalb nicht nachvollziehbar. Möglicherweise liegt dem eventuell ein „Auswertungsfehler“ zugrunde. Wenn man direkt auf dem RAP-Konto (3911...) nachschaut, werden dort (technisch bedingt) keine archivierten Dokumente angezeigt. Um die entsprechende Buchung nachzuvollziehen, muss auf das Ursprungskonto (Ertrag 4411...) zurückgegriffen werden. Dort findet man die Buchung samt Anlage im Archiv.

Jahr: 2019	Mandant: 01	Stadt: Dessau-Roßlau	OK
Produkt-Nr.: 57310	Allgemeine Einrichtungen, öffentliche Toiletten, Märkte		
Konto: 3911016	passiver RAP VD 16		
GegenProdukt: 57310	Allgemeine Einrichtungen, öffentliche Toiletten, Märkte		
Gegenkonto: 4411000	Erträge aus Mieten		
Periode: 12	BA: RA	ZS: 35	ZW: 000
Belegdatum: 12.12.2019	erfasst am: 16.12.2019		
Nutzer (GBH): 01601	Lieschke	HABEN Netto: 200,00 EUR	KLR-Aufteilung...
Nutzer (FiBu): 02108	Focke	MwSt-Betrag: 0,00 EUR	Inventarisierung
int.Belegnr.:	Teil einer Splittbuchung: NEIN	Brutto: 200,00 EUR	Vorbuch...
Fremdbelegnr.: Nutzg.Saal Spuhn, F	MwSt-Schl. 0	fällig. 16.12.2019	gleiche Jour... X
Buchungstext: passive RAP	Journal-Nr.: 311422		
Personen-Nr.: 16001579	Spuhn, Franziska	Soll - Nr.:	Skonto...
abw. Inhaber:	AZV: Kein autom. ZV	Zeitb.-Nr.:	Vorkont.
Mandat-Nr.:	KVV-JNr: 0	SB-Nr.: 3	Fälligkeiten
BIC:	IBAN:		weitere PK...
AO-Nr.: 90085748	Verwendung:		Historie...
			Mit-VO
			RAP
			Archiv...
			EU-Erwerb...
			Rechnung...
			int. Verrechnung
			Invest-Nr...
			Hilfe

Komplette Übersicht über die Einzelbuchung

Jahr: 2019	Mandant: 01	Stadt Dessau-Roßlau	OK
Produkt-Nr.: 57310	Allgemeine Einrichtungen, öffentliche Toiletten, Märkte		
Konto: 4411000	Erträge aus Mieten		
GegenProdukt 57310	Allgemeine Einrichtungen, öffentliche Toiletten, Märkte		
Gegenkonto: 3911016	passiver RAP VD 16		
Periode: 12 BA: RA ZS: 35 ZW: 000 Belegdatum: 12.12.2019 erfasst am: 16.12.2019			
Nutzer (GBH): 01601	Lieschke	SOLL Netto: 200,00 EUR	
Nutzer (FiBu): 02108	Focke	MwSt-Betrag: 0,00 EUR	
intBelegnr.:	Teil einer Splittbuchung: NEIN		Brutto: 200,00 EUR
Fremdbelegnr.:	Nutzg.Saal Spuhn, F	MwSt-Schl.: 0	fällig: 16.12.2019
Buchungstext:	passive RAP	Journal-Nr.:	311422
Personen-Nr.:	16001579	Spuhn, Franziska	Soll - Nr.:
abw. Inhaber:		AZV: Kein autom. ZV	Zeib.-Nr.:
Mandat-Nr.:		KVV-JNr: 0	SB-Nr.: 29
BIC:	IBAN:		
AO-Nr.: 90085748	Verwendung:		

- KLR-Aufteilung
- Inventarisierung
- Vorbuch...
- gleiche Jour...
- Skonto
- Vorkont...
- Fälligkeiten...
- weitere PK...
- Historie...
- Mit-VO
- RAP
- \* Archiv...
- EU-Erwerb
- Rechnung
- int. Verrechnung
- Invest-Nr...
- Hilfe

Dies gilt analog für aktive RAP.

## Seite 80

*„Die Umbenennung der Dienstaufwendungen für sonstige Beschäftigte in Aufwandsentschädigung für Kinder- und Jugendbeauftragten wird durch das RPA nicht als vorteilhaft angesehen, da über dieses Konto auch Dienstaufwendungen für Beschäftigte des örtlichen Gesundheitsdienstes, des Bauhofes und anderer Mitarbeiter getätigt werden. Dies trifft auch auf das Weglassen der Bezeichnung SV für sonstige Beschäftigte bei der Künstlersozialkasse zu.“*

Es wurde keine Umbenennung der Bezeichnung auf Kontenebene vorgenommen. Die Umbenennung der Bezeichnung erfolgte an vier Produktkonten, um die Dienstaufwendungen für sonstige Beschäftigte im Haushalt sachgerechter und transparenter darzustellen.

Die ausgewiesene Bezeichnung Aufwandsentschädigung für Kinder- und Jugendbeauftragten in der Ergebnisrechnung (vierstelligen Konten) ist durch die gewählte Auswertung im H&H automatisch erfolgt. Künftig wird die Wahl der Auswertung nochmals überprüft.

*„Durch die örtliche Verwaltung Rodleben wurden unter dem Konto Aufwandsentschädigungen für Kinder- und Jugendbeauftragten Buchungen getätigt, woraus sich seitens des RPA Fragen zu personalrechtlichen Befugnissen seitens des Ortsbürgermeisters Rodleben ergaben. In dem vorliegenden Fall handelt es sich um eine genehmigte Einstiegsqualifizierung eines nichtbeschäftigten Mitarbeiters der Stadt Dessau-Roßlau beim Bauhof Rodleben durch den Ortsbürgermeister Rodleben. Auf Nachfrage bei Amt 10 erfolgte die Information, dass Amt 10 keine Kenntnisse zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse an den Ortsbürgermeister Rodleben vorliegen. Die Einstiegsqualifizierung für den o. g. Mitarbeiter wurde durch Amt 10 abgelehnt, woraufhin diese durch den Ortsbürgermeister Rodleben eigenständig beantragt worden ist....*

*Für das RPA ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die vorgenannte Maßnahme seitens der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau gelduldet wurde, da entsprechend der vorliegenden Unterlagen keine Grundlagen für die eigenmächtige Unterzeichnung seitens des Ortsbürgermeisters Rodleben gemäß VAO Nr. 13 vorlagen.... Eine Personalhoheit durch den Ortsbürgermeister war zu keiner Zeit gegeben.“*

Hierzu wurde Amt 10 und Dezernat V am 12.01.2026 angefragt.

Bis zur Einstellung des Ortsbürgermeisters Rodleben zum 01.09.2023 hat das Haupt- und Personalamt keine arbeits- und personalrechtlichen Unterlagen zu seiner Person geführt. Auch anderweitig haben wir keine Kenntnis über auf ihn übertragene personalrechtlichen Befugnisse.

Die Einstiegsqualifizierung für den oben genannten Mitarbeiter betreffend, beehrte der Ortsbürgermeister in der Vergangenheit, dass das Haupt- und Personalamt sich seinem Anliegen annimmt und es in seinem Sinne umsetzt. Dies wurde durch das Haupt- und Personalamt abgelehnt.

Die dennoch durch den Ortsbürgermeister beantragte und durchgeführte Einstiegsqualifizierung ist ohne die Mitwirkung des Amtes 10 erfolgt. Die Vereinbarung zur Einstiegsqualifizierung wurde eigenhändig durch den Ortsbürgermeister unterzeichnet.

Die Einstiegsqualifizierung dauerte vom 08.09.2018 bis 31.07.2019. Zu dieser Zeit erhielt der betreffende Mitarbeiter kein Entgelt vom Haupt- und Personalamt. Die monatliche Vergütung wurde durch die Verwaltung Rodleben eigenhändig beglichen. Vom 29.01.2024 bis 20.11.2024 befand sich der betreffende Mitarbeiter als Mitarbeiter im Bauhof Rodleben in einer Anstellung bei der Stadt Dessau-Roßlau.


**Seite 84**

*„Durch die örtliche Verwaltung Rodleben wurden unter dem Konto Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten Buchungen getätigt, woraus sich seitens des RPA Fragen zu personalrechtlichen Befugnissen seitens des Ortsbürgermeisters Rodleben ergaben. Entsprechend Rückinformation der örtlichen Verwaltung Rodleben, handelt es sich um den Einsatz einer ehrenamtlichen Bibliothekarin laut Vereinbarung vom 26.05.2014 mit Unterschrift vom Ortsbürgermeister Rodleben, welche eine monatliche Aufwandsentschädigung pro Entleiher enthält. Auf Nachfrage beim Amt 10 erfolgte die Information, dass dem Amt 10 keine Kenntnisse zur Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen an den Ortsbürgermeister Rodleben bekannt sind. Zum Sachverhalt selbst lag zum Abschluss der Prüfung noch keine Rückmeldung des Amtes 10 vor....  
Eine Personalhoheit durch den Ortsbürgermeister war zu keiner Zeit gegeben.“*

Hierzu wurde Amt 10 und Dezernat V am 12.01.2026 angefragt.

Mit Datum vom 26.05.2014 schloss die Örtliche Verwaltung Rodleben, vertreten durch den Ortsbürgermeister eine Vereinbarung über den Einsatz als ehrenamtliche Bibliothekarin mit der betreffenden Person. Diese erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 0,15 € pro Leihgabe. Es gehen seitdem jährlich einige Rechnungen ein, die in Summe 400,00 € pro Jahr nicht übersteigen. Die Aufwendungen werden auf dem Produktkonto 27217.5421700 (Bücherei Rodleben/ Sachkonto Aufwendungen für ehrenamtliche u. sonstige Tätigkeit Rodleben) durch Amt 10 gebucht.

Dessau-Roßlau, den 10.03.2026

  
Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

